



Rahmenordnung für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (ROS)

Stand 01.01.2025

Inhalt

Präambel3

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze und Ziele der Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin	3
§ 3 Verantwortungsbereiche und Zusammenwirken	5
§ 4 Rechtsstellung der Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin	6
§ 5 Schulträger.....	7
§ 6 Unparteilichkeit der Schule	7
§ 7 Schülerinnen und Schüler	7
§ 8 Eltern.....	8
§ 9 Schulleitung, Lehrkräfte und Mitarbeitende	9
§ 10 Information und Beratung	9
Teil 2 – Schulvertragsverhältnis.....	10
§ 11 Grundlagen des Schulvertragsverhältnisses	10
§ 12 Antrag auf Aufnahme in die Schule.....	10
§ 13 Aufnahme in die Schule	10
§ 14 Probezeit.....	11
§ 15 Schulgeld.....	11
§ 16 Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern	11
§ 17 Beendigung des Schulvertragsverhältnisses	11
§ 18 Gesundheitsfürsorge	11
Teil 4 – Maßnahmen bei Erziehungskonflikten	12
§ 19 Erziehungsmaßnahmen	12
§ 20 Ordnungsmaßnahmen	13
§ 21 Schlussbestimmung	14

Der Erzbischof von Berlin erlässt kraft eigenen Rechts nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 (3) WRV und gemäß Art. 7 (4) GG folgende Rahmenordnung für Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin.

Präambel

„Das Erzbistum Berlin ist bildungsstark!“

In dieser Positionierung findet eine diözesane Grundhaltung ihren Ausdruck, die Kirche mitten in der Gesellschaft verortet – ganz so, wie es das II. Vatikanische Konzil in seiner Konstitution „Gaudium et Spes“ verlangt. Der Dienst der Kirche an der Gesellschaft besteht wesentlich in dem Bemühen um „humanere Lebensbedingungen“¹, zu denen die Bildung einen wichtigen Beitrag leistet.

Die katholischen Schulen im Erzbistum Berlin sind daher ein unverzichtbarer Bestandteil des kirchlichen Bemühens um eine Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die sich nicht als bloße Ausbildung im Sinne ökonomischer Marktanpassung versteht, sondern auf die humanisierenden Potenziale setzt, die eine umfassende Bildung in sich trägt.

In diesem Sinne verstehen sich katholische Schulen als „Lebensraum (...), in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist“², in dem die Fragen und Suchbewegungen junger Menschen ihren Platz haben und in dem die Frage nach dem Gott gestellt wird, der in Jesus Christus Mensch geworden ist und in Beziehung zu jedem und jeder Einzelnen steht.

Um das „Humanum“ in der Gesellschaft zu fördern und junge Menschen dabei zu unterstützen, ihre Gaben und Fähigkeiten im Sinne einer humaneren Gesellschaft zur Entfaltung zu bringen, setzen katholische Schulen Werte in den Mittelpunkt ihres Bildungsbegriffs, die dem christlichen Menschenbild entsprechen und darin ihre Begründung finden. Über den Lern- und Wissensstoff hinaus leisten katholische Schulen auf diese Weise einen Beitrag zu einer tiefer greifenden „Weisheit“, die die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in die Lage versetzt, die persönlichen Beziehungen, Familie, Gesellschaft und Staat als reife Persönlichkeiten mitzugestalten.³

Die vorliegende Rahmenordnung für die Schulen stellt eine diözesane Leitlinie dar, die den Bildungsauftrag der Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlins beschreibt und die gemeinsam mit den weiteren Vertragsunterlagen (Schulvertrag, Schulgeldregelung usw.) die rechtliche Grundlage und den rechtlichen Rahmen für das Vertragsverhältnis zwischen Schule, Schülerinnen oder Schülern und deren Eltern⁴ formuliert.

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenordnung besitzt Gültigkeit für alle Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin. Als katholische Schule gilt dabei nach CIC can. 803 § 1 eine Schule, „welche die zuständige kirchliche Autorität oder eine kirchliche öffentliche juristische Person führt oder welche die kirchliche Autorität durch ein schriftliches Dokument als solche anerkennt.“

§ 2 Grundsätze und Ziele der Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

- (1) Die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin verstehen ihr Wirken im Sinne der obigen Präambel als Dienst an der Person der Schülerinnen und Schüler, d.h. sowohl als Dienst an der Gesellschaft als auch als Verkündigungsdienst. Alle Bildungsbemühungen zielen dabei auf die Etablierung einer „Kultur der Begegnung“⁵, die verändernde Kraft besitzt und sich auf vier Bereiche bezieht, die den Kern christlicher Bildung ausmachen und gleichzeitig eine spezifische Form humanistischer Bildung etablieren. Katholische Schulen ermöglichen in diesem Sinne

1 II. Vatikanisches Konzil. Gaudium et Spes, Nr. 29 und 40.

2 II. Vatikanisches Konzil Gravissimum Educationis, Nr. 8.

3 Vgl. Educating to intercultural Dialogue in Catholic Schools“, erstellt von der „Congregation for Catholic Education), Vatican City 2013, 38: „It has been said that we live in a knowledge-based society. However, Catholic schools are encouraged to promote a wisdom-based society, to go beyond knowledge and educate people to think, evaluating facts in the light of values.“

4 Mehr hierzu siehe § 8 (1) dieser Rahmenordnung.

5 Vgl.: Ansprache von Papst Franziskus an den italienischen Verband katholischer Lehrer, Clementina-Saal, Freitag, 5. Januar 2018: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2018/january/documents/papa-francesco_20180105_maestri-cattolici.html (24.10.2023).

- die Begegnung der Schülerinnen und Schüler mit der eigenen Person, indem sie Lernen nicht nur als Vermittlung von Wissen konzipieren, sondern die Lernenden als Person mit ihren Fragen und Zweifeln einbeziehen;
 - die Begegnung mit dem und den Anderen, indem sie darauf hinwirken, soziale Fähigkeiten und Fertigkeiten, Toleranz und Empathie auszubilden und deutlich machen, dass diese Fähigkeiten mindestens die gleiche Bedeutung für das zukünftige Leben besitzen wie Abschlüsse und Noten;
 - die Begegnung mit der sie umgebenden Welt, indem sie Fachinhalte und Fachwissen im Hinblick auf ein echtes Verstehen von Natur- und Weltphänomenen verbinden und dabei die Welt als zu bewahrende und zu gestaltende begreifen;
 - und schließlich mit dem in Jesus Christus Mensch gewordenen und in die Welt getretenen Gott als einer möglichen Antwort auf die Fragen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen nach dem Sinn und dem Geheimnis des Lebens.
- (2) „Die Kirche hat den Auftrag, allen Menschen das Evangelium zu verkünden und sie in die Nachfolge Christi einzuladen. Sie sieht die Schule als einen Ort pastoralen Handelns, an dem Christen Zeugnis vom Evangelium ablegen, indem sie an der Gestaltung einer humanen Schule mitwirken.“⁶ Mit diesen Zielsetzungen sind die katholischen Schulen Teil des Verkündigungsauftrags der Kirche. Sie sind eigenständige „Orte pastoralen Handelns“⁷ für Schülerinnen und Schüler, die in der Schule beruflich und ehrenamtlich Tätigen und die Eltern. Gleichzeitig sind die katholischen Schulen „Orte der Kirche und haben teil an ihrer pastoralen Sendung“⁸, die sie auf spezifische Weise am Ort der Schule und in Zusammenarbeit mit den Pfarreien und anderen kirchlichen Einrichtungen wahrnehmen.
- (3) Die katholischen Schulen nehmen die Aufgabe ernst, als freie Schulen das Schulwesen der Länder durch besondere Inhalte und Formen der Bildung zu bereichern und das Angebot der freien Schulwahl für die Eltern, Schülerinnen und Schüler zu erweitern. Gleichzeitig ergibt sich aus dieser Aufgabe die ständige Herausforderung für die katholischen Schulen, solche spezifischen Angebote zu entwickeln und damit auch die eigenen Formen von Unterricht und außerschulischen Angeboten durch das Erkennen und Aufgreifen der „Zeichen der Zeit“ weiterzudenken.
- (4) Die katholischen Schulen arbeiten so als „lernende Organisationen“. Sie arbeiten nicht „bewahrend“, sondern greifen aktuelle gesellschaftliche, philosophisch-theologische und pädagogische Diskurse auf und entwickeln diese für den Kontext schulischer Bildung weiter. So bleiben sie am Puls der aktuellen Entwicklungen und speisen den eigensinnigen Charakter wertorientierter christlicher Bildung auch in gesellschaftliche Debatten mit ein.
- (5) Ganz wesentlich gehört hierzu auch eine fundierte religiöse Bildung, die nicht auf Religionsunterricht, Gottesdienst, Besinnungstage und Tage religiöser Orientierung beschränkt bleiben darf, sondern im ethischen und theologischen Diskurs alle Unterrichtsfächer durchzieht.
- (6) Dennoch kommt dem Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach in allen Schulstufen der katholischen Schulen eine besondere Stellung zu. Er ermöglicht die wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit den existentiellen Fragen von Kindern und Jugendlichen und eröffnet so eine „Antwortbeziehung“, die den einzelnen die Frage nach der persönlichen Entscheidung für oder gegen den Glauben nicht abnimmt, diese aber – wenn er gelingt - anbahnt. So verstanden ist der Religionsunterricht Teil des Bildungsauftrags katholischer Schulen. Er bildet einen eigenständigen Weltzugang und einen unverzichtbaren Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung. Daher ist er an den katholischen Schulen und für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtendes Lehrfach.
- (7) Zu jeder katholischen Schule gehört das Angebot einer seelsorglichen und psychosozialen Beratung und Begleitung. Hierfür werden an den katholischen Schulen Konzepte entwickelt und umgesetzt.

⁶ Die deutschen Bischöfe (1108); Im Dialog mit den Menschen in der Schule, 18.

⁷ Die deutschen Bischöfe (1108); Im Dialog mit den Menschen in der Schule, 5.

⁸ Die deutschen Bischöfe (102); Erziehung und Bildung im Geist der Frohen Botschaft, 18.

- (8) Die katholischen Schulen erfüllen ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung und im dialogischen Miteinander aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeitenden, Eltern, Schülerinnen und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Erziehungs- und Bildungskonzeption der katholischen Schule. Die Übereinstimmung von Eltern und Schülern mit den Zielsetzungen der Schule und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule sind Voraussetzungen für Aufnahme und Verbleib der Schülerin oder des Schülers.

§ 3 Verantwortungsbereiche und Zusammenwirken

Vom dialogischen Miteinander aller am Schulleben Beteiligten, deren Zusammenwirken und der gemeinsamen Ausrichtung auf das Profil katholischer Schulen hängt es ab, ob und inwieweit deren Ziele verwirklicht werden können. Alle Beteiligten nehmen dabei unterschiedliche Rollen ein, haben spezifische Kompetenzen, die sie einbringen, und tragen eine unterschiedliche Verantwortung. Diese Verantwortung wahrzunehmen, dabei aber auch die Grenzen der eigenen Rolle zu respektieren, bedeutet eine stetige Ausbalancierung der Interessen, die nicht immer einfach ist, letztlich aber zu besseren Ergebnissen führt als der Rückzug auf hierarchische Verhältnisbestimmungen.

- (1) Das Wichtigste an einer katholischen Schule sind die Schülerinnen und Schüler. Sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern ist vorrangige Aufgabe aller am Schulleben Beteiligten. Gefördert werden die Schülerinnen und Schüler durch fachliche Unterstützung ihrer Bildungsanstrengungen, die sowohl die wissenschaftliche Fundierung des Unterrichts umfasst wie auch die an christlichen Werten orientierte Reflexion und den Erwerb von kompetentem Handeln. „Wenn nicht gleichgültig ist, wie ein Schüler lernt, dann ist auch nicht gleichgültig, was er lernt. (...) Andernfalls besteht das Risiko einer Lehre, die lediglich auf die Vermittlung dessen ausgerichtet ist, was heute *nützlich* erscheint, weil es ein zufälliges wirtschaftliches oder gesellschaftliches Bedürfnis abdeckt, und die darüber vergisst, was für die menschliche Person *unentbehrlich* ist.“⁹
- (2) Katholische Schulen fördern und stärken die Kinder und Jugendlichen darin, ihre demokratischen Rechte wahrzunehmen und in der Schule innerhalb und außerhalb des Unterrichts ihre Meinung angemessen zu äußern. Zum Bildungsauftrag katholischer Schulen gehört es dabei, das Grundverständnis der Schule, die Vorschriften der allgemeinen Gesetze sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz zu achten und die persönliche Würde jedes Menschen zu bewahren und aktiv zu schützen.
- (3) Für die Wahrnehmung der Interessen der Schülerinnen und Schüler und zur Einübung einer demokratischen Kultur werden an jeder Schule und auf Ebene des Erzbistums Schülervertretungen gebildet, deren Aufgaben und Befugnisse in einer Schulgremienordnung geregelt sind.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgelände zu verbreiten.
- (5) „Für die Erziehung sind an erster Stelle die Eltern verantwortlich.“¹⁰ Katholische Schulen unterstützen die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag – gleichzeitig erhält die Schule wichtige Hilfestellungen, wenn die Eltern deren Bildungsauftrag mittragen. Diese Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Schulleitung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Grundvoraussetzung zur Aufnahme des Kindes an eine katholische Schule und zur Aufrechterhaltung des Schulvertrages.
- (6) Die Eltern organisieren sich in Schule und auf Trägerebene in Elternvertretungen. Die Aufgaben und Befugnisse der Elternvertretungen werden in einer Schulgremienordnung geregelt.
- (7) Alle Mitarbeitenden sind dazu aufgerufen, das Profil katholischer Schulen im Schulalltag zu leben. Ihre hohe professionelle Kompetenz ist ein wertvoller Schatz, den es zu bewahren und zu entwickeln gilt. Besonderes Augenmerk ist daher sowohl auf die Auswahl wie auch

⁹ Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Hg.): Erziehung heute und morgen. Eine immer neue Leidenschaft. Vatikanstadt 2014. S. 7.

¹⁰ Kongregation für das Katholische Bildungswesen: Instruktion: Die Identität der Katholischen Schule. Für eine Kultur des Dialogs. 2022, 30. (=Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 235).

auf die Fort- und Weiterbildung aller an der Schule Tätigen zu legen, um diese zu unterstützen und auf ihrem lebenslangen Lernweg zu begleiten.

- (8) Die Schulleitungen stehen in besonderer Verantwortung für die Gestaltung und das Profil katholischer Schulen. Sie „sind mehr als Manager einer Organisation; sie stehen an der Spitze eines Erziehungsprojekts, für das sie die Hauptverantwortung tragen und das auch einen kirchlichen und pastoralen Auftrag darstellt“¹¹. Sie besitzen größtmögliche Eigenverantwortung, um schnell, zielgerichtet und passgenau im Sinne ihrer Schule entscheiden zu können.
- (9) Befugnisse und Verantwortlichkeiten von Schulleitungen, Lehrkräften und weiterem Personal ergeben sich aus dem übertragenen Aufgabengebiet. Näheres wird durch eine entsprechende Ordnung geregelt.
- (10) An jeder Schule in Trägerschaft des Erzbistums Berlin ist ein Angebot an psychosozialer und seelsorglicher Begleitung sicherzustellen. Deren Aufgaben sind festzuschreiben und ein regelmäßiger Austausch sowie eine geeignete Fortbildung zu gewährleisten.
- (11) Das Erzbistum Berlin unterstützt die an den Schulen Verantwortlichen durch geeignete übergeordnete Verantwortliche und Systeme. Diese haben die Aufgabe, auf Ebene der Erzdiözese Angebote zu machen, Formate zu entwickeln und geeignete Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die Arbeit der Mitarbeitenden und Leitungen ermöglicht wird. Auf der Ebene der Unterstützungssysteme sind genaue Aufgabenbeschreibungen und Geschäftsverteilungspläne zu erstellen, damit alle sich darüber informieren können, an wen sie sich mit ihren Fragen und Anliegen wenden können.

§ 4 Rechtsstellung der Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

- (1) Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt aufgrund der geschichtlichen Erfahrungen in Deutschland ausdrücklich den Willen zur demokratischen Vielfalt im Bildungswesen. Die katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums stehen im Rahmen des Artikels 7 Absatz 4 und 5 des Grundgesetzes gleichberechtigt neben den öffentlichen Schulen, erweitern das Angebot freier Schulwahl und fördern durch ihre verfassungsrechtlich garantierte Gestaltungsfreiheit das Schulleben in seiner Gesamtheit. Unbeschadet der Aufsicht über das gesamte Schulwesen hat der Staat die Pflicht, das private Ersatzschulwesen zu schützen und zu unterstützen.
- (2) Die katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin sind staatlich anerkannte Ersatzschulen, die in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte den öffentlichen Schulen mindestens gleichwertig sind und eine Sonderung der Schüler und Schülerinnen nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördern. Durch den Besuch der katholischen Schulen im Erzbistum Berlin erfüllen die Schülerinnen und Schüler ihre gesetzliche Schulpflicht.
- (3) Die Bildungsgänge und Abschlüsse entsprechen denen, die nach den staatlichen Schulgesetzen für die Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vorhanden oder vorgesehen sind.
- (4) Als staatlich anerkannte Ersatzschulen haben Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin spezifische Rechte und Pflichten, die in den gesetzlichen Bestimmungen der Länder niedergelegt sind. Dazu gehören unter anderem das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen und nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten, Zeugnisse zu erteilen und Abschlüsse zu vergeben, sowie das Recht, in eigener Verantwortung Unterrichtsformen und -inhalte sowie Lehr- und Lernmethoden festzulegen. Die katholischen Schulen sind berechtigt, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler frei auszuwählen.

¹¹ Kongregation für das katholische Bildungswesen: Erziehung zum interkulturellen Dialog in der katholischen Schule. Zusammenleben für eine Zivilisation der Liebe, 85.

- (5) Die Bischöfe der Weltkirche sind aufgerufen, die Bedeutung katholischer Schulen zu würdigen, diese in ihre pastoralen Prioritäten aufzunehmen¹² und ggf. auch neue Schulen zu gründen¹³. Diese Haltung wird vom Erzbistum Berlin ausdrücklich mitgetragen und umgesetzt. Dem Erzbischof von Berlin stehen im Rahmen der kirchenrechtlichen Regelungen besondere Rechte zu. Zu diesen gehört u.a. das Aufsichts- und das Visitationsrecht über die im Erzbistum Berlin befindlichen katholischen Schulen (can. 806 § 1 CIC).

§ 5 Schulträger

- (1) In seiner Verantwortung für den Betrieb seiner Schulen und für die Verwirklichung ihrer Zielsetzung trifft das Erzbistum Berlin als Schulträger die grundsätzlichen Entscheidungen. In allen Schulangelegenheiten kann der Schulträger gegenüber der Schule Anordnungen treffen.
- (2) Der Schulträger ist Anstellungsträger der an den Schulen Beschäftigten und deren Dienstvorgesetzter. Er übt die Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht über seine Schulen aus, unbeschadet der Rechte der staatlichen Schulaufsichtsbehörden. Die staatliche Schulaufsicht beschränkt sich auf die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen der Schule, der Vorschriften über die Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen sowie der sonstigen für die Ersatzschulen geltenden Rechtsvorschriften; Maßnahmen der staatlichen Schulaufsicht richten sich grundsätzlich an den Schulträger.
- (3) Über Beschwerden und Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schulen entscheidet grundsätzlich das Erzbischöfliche Ordinariat als Widerspruchsbehörde. Bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen obliegt die Kommunikation mit den zuständigen Fachabteilungen der jeweiligen Landesbehörden in Berlin und Brandenburg dem zuständigen Trägervertreter oder der zuständigen Trägervertreterin.

§ 6 Unparteilichkeit der Schule

Die Arbeit der katholischen Schule orientiert sich an den Grundsätzen des christlichen Welt- und Menschenbildes. Auf dieser Grundlage und im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ermöglicht und respektiert sie unterschiedliche Auffassungen und vermittelt eine tolerante Grundhaltung. Die Schulleitung und die Lehrkräfte haben ihre Aufgaben unparteilich wahrzunehmen. Dies schließt die politische Meinungsäußerung der Lehrkraft im Unterricht nicht aus, erlegt ihr jedoch eine besondere Pflicht zu ausgewogener Darstellung und zur Zurückhaltung auf. Werbung für oder gegen politische Parteien und Gruppierungen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist verboten.

§ 7 Schülerinnen und Schüler

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler hat insbesondere das Recht,
- eine auf christlichen Grundsätzen basierende Bildung zu erfahren und soziale Kompetenzen zu erwerben,
 - am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen,
 - über sie oder ihn betreffende wesentliche Angelegenheiten informiert zu werden,
 - über ihren oder seinen Leistungsstand unterrichtet zu werden und Hinweise auf Förderung zu erhalten,
 - in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
 - sich ihre oder seine Meinung zu bilden und angemessen zu äußern,
 - durch die Schülervertretungen an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule mitzuwirken,
 - entsprechend ihrem oder seinem Alter über die Unterrichtsplanung durch die Lehrkraft informiert zu werden.
- (2) Die Schule soll Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem und kritischem Urteil, zu ei-

¹² Vgl. Instrumentum Laboris, 22: „Einige Bischofskonferenzen haben dem katholischen Unterricht keine pastorale Priorität eingeräumt. Erst wenn die Krise die Pfarreien erreicht, erkennen sie, dass die katholische Schule oft der einzige Ort ist, an dem die Jugendlichen mit den Verkündern der Guten Nachricht zusammentreffen.“

¹³ Vgl. CIC can. 802.

genverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Leben befähigen. Schülerinnen und Schüler sollen lernen, ihre Meinung frei, kritisch und in Achtung vor der Würde des Menschen und der Überzeugung anderer zu äußern. Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken im Grundverständnis der katholischen Schule und in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

- (3) Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie sich ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend für die Grundsätze und Ziele der katholischen Schulen einsetzen und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Beteiligung an Besinnungstagen, Tagen der religiösen Orientierung, religiösen Freizeiten und weiteren Angeboten von Schule und Schulseelsorge. Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Pflicht,
- pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen,
 - sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die geforderten Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten,
 - die Anordnungen der Lehrkräfte und anderer dazu befugter Personen zu befolgen und sich gegenüber allen am Schulleben Beteiligten von Achtung geprägter Umgangsformen zu bedienen,
 - alles zu unterlassen, was dem besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrag der katholischen Schule widerspricht oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt,
 - die schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln und
 - die Schul- oder Hausordnung einzuhalten.
- (4) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Sport- und Schwimmunterricht teilzunehmen.
- (5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler volljährig, so wird das durch den Schulvertrag begründete Schulvertragsverhältnis ohne neuen schriftlichen Vertrag auch mit der volljährigen Schülerin oder dem Schüler fortgeführt, während die ehemaligen Personensorgeberechtigten Vertragspartner bleiben. Frühere Personensorgeberechtigte dürfen von der Schule über schulische Vorkommnisse nur informiert werden, wenn die Schülerin oder der Schüler darin schriftlich eingewilligt hat. Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die ehemaligen Personensorgeberechtigten über die fehlende Einwilligung schriftlich zu unterrichten.
- (6) Die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die Schule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Krankheit oder andere unvorhersehbare zwingende Gründe den Schulbesuch verhindern
- (7) Ohne eine Einwilligung nach Absatz 5 Satz 2 kann die Schule die früheren Personensorgeberechtigten der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, informieren über
1. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
 2. eine Nichtversetzung,
 3. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung,
 4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 20,
 5. die Abmeldung der Schülerin oder des Schülers von der Schule.

In diesen Fällen ist die volljährige Schülerin oder der Schüler über die Information der früheren Personensorgeberechtigten schriftlich zu unterrichten.

§ 8 Eltern

- (1) Eltern im Sinne dieser Rahmenordnung sind die leiblichen Eltern, soweit ihnen das Personensorgerecht zusteht. Ansonsten sind es andere Personensorgeberechtigte.

- (2) Die Eltern entscheiden über die Schullaufbahn ihres Kindes im Rahmen der geltenden Regelungen. Die Eltern tragen Sorge, dass ihr Kind für den Schulbesuch angemessen ausgestattet ist. Die Eltern sind verpflichtet, den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen.
- (3) Im Krankheitsfall haben die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler die Pflicht, die Schule unverzüglich zu benachrichtigen. Die Schule ist ferner bei anderen unvorhersehbaren zwingenden Gründen, die den Schulbesuch verhindern, unverzüglich über das Fehlen zu benachrichtigen.
- (4) Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört die Sexualerziehung zu den Erziehungsaufgaben der Schule. Der fächerübergreifende Sexualkundeunterricht ergänzt und unterstützt die Erziehungsarbeit der Eltern; die Teilnahme ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
- (5) Die Eltern wirken durch ihre Mitbestimmungsgremien an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der katholischen Schulen mit. Die Mitwirkung erfolgt unabhängig von der Volljährigkeit des Schülers oder der Schülerin, ausgenommen an Fachschulen.¹⁴

§ 9 Schulleitung, Lehrkräfte und Mitarbeitende

- (1) Die Pflichten der Lehrkräfte und Mitarbeitenden in den Schulen werden in einer Dienstordnung geregelt.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt den Träger und trägt die Verantwortung für die Schule, führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, vertritt, sofern dies nicht dem Erzbistum Berlin vorbehalten ist, die Schule nach innen und außen und nimmt die an sie oder ihn delegierten Zuständigkeiten des Erzbistums Berlin wahr. Sie oder er unterzeichnet den Schulvertrag mit den Eltern. Die übrigen Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters ergeben sich aus der jeweils aktuellen Schulgremienordnung. Bei Abwesenheit nimmt die Stellvertretung des Schulleiters diese Aufgaben wahr.
- (3) Das Hausrecht in der Schule, sowohl in den Gebäuden als auch auf dem Außengelände, übt die Schulleiterin oder der Schulleiter aus. Meinungsumfragen und Erhebungen, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sind in den Schulen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Schulträgers zulässig.
- (4) Die Erziehungs- und Bildungsaufgabe der katholischen Schule nehmen die Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage der vom Schulträger vorgegebenen Grundsätze in eigener pädagogischer Verantwortung und in der Gemeinschaft ihres Kollegiums wahr, indem sie die Schülerinnen und Schüler erziehen, unterrichten, fördern, beraten, beurteilen und betreuen. Sie werden ihrer Aufgabe als Lehrkraft an einer katholischen Schule gerecht, indem sie sich auf der Grundlage des Glaubens und einer guten fachlichen und pädagogischen Ausbildung beruflich und religiös fortbilden.
- (5) Die für die jeweilige Schule beauftragten Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger tragen gemeinsam mit der Schulleitung in besonderer Weise die Verantwortung, dass katholische Schulen Lebensraum sind, um das „Humanum“ in der Schule und Gesellschaft zu fördern. Sie gestalten gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern und ihren Kolleginnen und Kollegen die Schule als eigenständigen Ort pastoralen Handelns und nehmen damit den Verkündigungsauftrag der Kirche wahr. Dabei arbeiten sie mit den Pfarreien zusammen. Für ihre Aufgabe bilden sie sich kontinuierlich theologisch fort.

§ 10 Information und Beratung

- (1) Die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Gemeinsamen Gesprächen von Eltern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern kommen in diesem Rahmen besondere Bedeutung zu.

¹⁴ Weiteres regelt die Schulgremienordnung.

- (2) Die Schule soll Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit der Schulsozialarbeit, schulpсихologischen Einrichtungen, Beratungslehrkräften, Beratungsstellen und mit der Berufsberatung zusammen.

Teil 2 – Schulvertragsverhältnis

§ 11 Grundlagen des Schulvertragsverhältnisses

Grundlage des Schulvertragsverhältnisses ist der zwischen dem Schulträger, der Schülerin oder dem Schüler (bei Minderjährigen vertreten durch die Eltern) und den Eltern abgeschlossene privatrechtliche Schulvertrag. Namens und im Auftrag des Schulträgers schließt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulvertrag ab und kündigt ihn gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Schulträger. Mit dem Abschluss des Schulvertrags beginnt das Schulverhältnis. Vor Abschluss des Schulvertrages ist ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Regelungen dieser Rahmenordnung sind Teil des Schulvertrags.

§ 12 Antrag auf Aufnahme in die Schule

- (1) Volljährige Schülerinnen oder Schüler stellen den Aufnahmeantrag selbst. Bei Minderjährigen wird der Aufnahmeantrag von den Eltern gestellt. Die Antragstellung erfolgt bei der jeweiligen Schule in der Regel innerhalb der von der Schule festgelegten Frist.
- (2) Mit dem Antrag auf Aufnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis,
 2. die Zeugnisse der zuletzt besuchten Schule und
 3. gegebenenfalls die durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsnachweise.
- (3) Für den Antrag zur Aufnahme am Förderzentrum gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht andere Regelungen trifft. Außerdem ist ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf Voraussetzung für die Aufnahme am Förderzentrum.

§ 13 Aufnahme in die Schule

- (1) Schulen in Trägerschaft des Erzbistums stehen allen Kindern und Jugendlichen offen. Auf Grund ihres Auftrags und ihrer Zielsetzung unterstützen die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin die Eltern im Hinblick auf eine christlich orientierte Wertebildung. Die Schulen pflegen einen religionssensiblen Umgang mit den Glaubensüberzeugungen aller Schülerinnen und Schüler sowie der Mitarbeitenden und fördern diesen auch im Unterricht.
- (2) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleitung. Der Entscheidung geht ein Aufnahmeverfahren voraus. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Bei positiver Entscheidung ist ein schriftlicher Schulvertrag abzuschließen, anderenfalls erfolgt eine Absage. Die Schulleitung kann im Einzelfall Gastschülerinnen und -schüler zum vorübergehenden Besuch der Schule im Rahmen eines befristeten Schulvertrags aufnehmen. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren, die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder geregelt werden, sind zu beachten.
- (3) Wechseln Schülerinnen oder Schüler die Schule, werden sie auf der Grundlage ihres bisherigen Bildungsganges und ihrer Zeugnisse im Rahmen der Verweildauer in die Schulform, die Schulstufe und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder.

§ 14 Probezeit

- (1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit beträgt 3 Monate ab Unterrichtsbeginn. Nach Ablauf der Probezeit gilt der Vertrag als unbefristet abgeschlossen.
- (2) Während der Probezeit kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Bei einer Kündigung durch die Schule soll diese die Gründe für ihre Entscheidung schriftlich darlegen.
- (3) Die Probezeit gilt als bestanden, wenn die Leistungen und/oder das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers eine Fortführung der gewählten Schullaufbahn und die Integration in das Schulleben erwarten lassen. Eine Probezeit gilt als nicht bestanden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler oder deren Eltern schwerwiegend gegen Regeln und Grundsätze des Schulvertrages oder dieser Rahmenordnung verstoßen und diese Verstöße schriftlich dokumentiert wurden.

§ 15 Schulgeld

Für den Besuch der Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin ist ein monatliches Schulgeld für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres zu entrichten. Die Einzelheiten regeln die jeweils geltenden Schulgeldregelungen.

§ 16 Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

- (1) Schülerinnen und Schüler können aus wichtigem Grund auf Antrag vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien oder an Brückentagen (auch nach katholischen Feiertagen) darf eine Schülerin und ein Schüler in der Regel nicht beurlaubt werden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen gesundheitlicher Gründe für das Versäumnis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt oder ein schulärztliches oder ein amtsärztliches Attest eingeholt werden. Ergänzendes ist in den gültigen Fassungen der jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben („AV-Schulbesuchspflicht“ in Berlin und „VV Schulbetrieb“ in Brandenburg) geregelt.
- (2) Ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler auf Antrag der Eltern bis zur Dauer eines Schuljahres für einen Auslandsaufenthalt mit verpflichtendem Schulbesuch oder entsprechenden Lernverpflichtungen vom Unterricht beurlauben.
- (3) Schülervertreterinnen und -vertreter können auf eigenen Antrag im Rahmen ihrer Aufgabe durch die Schulleitung vom Unterricht beurlaubt werden.

§ 17 Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

Das Schulverhältnis wird mit der Auflösung des Schulvertrags beendet. Die Regelungen zur Beendigung des Schulverhältnisses sowie zur Kündigung des Schulvertrages durch Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler oder durch die Schule sind im Schulvertrag näher geregelt und festgehalten.

Teil 3 – Gesundheitsfürsorge

§ 18 Gesundheitsfürsorge

- (1) Die Gesundheitsfürsorge hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Weitere Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege richten sich nach den Schulgesetzen der Länder.

- (2) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.
- (3) Im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück sind Verkauf, Ausschank und Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen und der Konsum jeglicher anderer Drogen untersagt. Über anlassbezogene Ausnahmen (Schulfest, Abschlussfeiern, Ehemaligentreffen etc.) entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz. Branntweinhaltige Getränke, Cannabis und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt.

Teil 4 – Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

§ 19 Erziehungsmaßnahmen

- (1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Personensorgeberechtigten einzubeziehen. Außerschulisches Verhalten der Schülerin oder des Schülers kann Gegenstand einer Erziehungsmaßnahme sein, wenn es sich auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit störend auswirkt. Die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten besteht und nach Möglichkeit eine unmittelbare Reflexion und Lösung erfolgen kann. Ziel der erzieherischen Einwirkung ist somit nicht die Bestrafung, sondern die Reflexion über das eigene Fehlverhalten und die Verstärkung richtigen Verhaltens.
- (2) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des Grundverständnisses der katholischen Kirche über die Erziehungsmaßnahme, die der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird.
- (3) Erzieherische Maßnahmen sind insbesondere
 1. mündliche Verwarnung, ggf. mit einer schriftlichen Mitteilung der Schule an die Personensorgeberechtigten,
 2. Tadel mit einer schriftlichen Mitteilung der Schule an die Personensorgeberechtigten,
 3. gemeinsam getroffene, überprüfbare und schriftlich fixierte Vereinbarungen,
 4. Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten,
 5. Anfertigung zusätzlicher häuslicher Nacharbeit,
 6. vorübergehende Einziehung von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder Personen oder Sachen zu gefährden,
 7. zeitweiliger Ausschluss aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde, soweit keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung eines ungestörten Unterrichts zu sichern; die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt,
 8. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens,
 9. Auferlegung besonderer Pflichten,
 10. besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht,
 11. Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts,
 12. zeitweise Überweisung in eine Parallelklasse oder an eine andere Schule in Trägerschaft des Erzbistums Berlin desselben Bildungsgangs bis zu vier Wochen.

Jede Form körperlicher Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.
- (4) Die Erziehungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Nr. 1-11 werden durch die Klassenleitung, die Fachlehrerin oder den Fachlehrer ausgesprochen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zu informieren und die Maßnahme ist schriftlich zu dokumentieren.

- (5) Die zeitweise Überweisung in eine Parallelklasse oder an eine andere Schule in Trägerschaft des Erzbistums Berlin desselben Bildungsgangs gemäß Absatz 3 Nr. 12 wird von der Klassen- oder Jahrgangskonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Maßnahme ist in der Akte der Schülerin bzw. des Schülers schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind über die jeweilige Erziehungsmaßnahme in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 19 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen. Über die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist ein Protokoll zu führen, in dem auch die Wahl der Ordnungsmaßnahme begründet wird. Das Protokoll wird zur Schülerakte genommen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
 1. der schriftliche Verweis,
 2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Schulfahrten) an bis zu zehn Schultagen,
 3. die dauerhafte Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppen,
 4. die dauerhafte Überweisung in eine andere Schule in Trägerschaft des Erzbistums desselben Bildungsgangs und
 5. die Entlassung aus dem Schulverhältnis, wenn die Schulpflicht erfüllt ist, oder der Ausschluss aus der Schule in Trägerschaft des Erzbistums durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung.
- (3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.
- (4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind der Schüler oder die Schülerin und deren Personensorgeberechtigte zu hören. Alle Beteiligten können den Einsatz eines Schlichtungsausschusses gem. Schulgremienordnung beantragen.
- (5) Bevor in den Konferenzen ein Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme gestellt wird, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft unverzüglich, ob eine weitergehende Ordnungsmaßnahme geboten ist.
- (6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassen- oder Jahrgangskonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters mit einfacher Mehrheit.
- (7) Bei einer Umsetzung nach Absatz 2 Nr. 3 entscheidet die Klassen- oder Jahrgangskonferenz der abgebenden Klasse/Unterrichtsgruppe unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zweidrittelmehrheit. Die Leitung der aufnehmenden Parallelklasse oder Unterrichtsgruppe ist im Vorfeld der Entscheidung durch die Schulleitung zu informieren.
- (8) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 4 werden von der Klassen- oder Jahrgangskonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (9) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 5 werden von der Klassen- oder Jahrgangskonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zweidrittelmehrheit empfohlen.

und von der zuständigen Trägervertreterin oder dem zuständigen Trägervertreter ausgesprochen.

- (10) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 6 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 treffen, wenn es für die Aufrechterhaltung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlich oder das friedliche Miteinander der Schulgemeinschaft bedroht ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (11) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung der zuständige Trägervertreter oder die zuständige Trägervertreterin.

Teil 5 – Schlussbestimmungen

§ 21 Schlussbestimmung

Diese Rahmenordnung ersetzt die bisher bestehende Rahmenschulordnung (zuletzt mit Stand 21.05.2024). Sie wird mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Hiermit setze ich die Rahmenordnung für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (ROS) für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 24.01.2025
B 00095/2025
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Amtsblatt Erzbistum Berlin 08/2008, Nr. 99, S. 67;
1. Änderung Amtsblatt Erzbistum Berlin 08/2009, Nr. 105, S. 89